

**Ansprechpartnerinnen des Schulgeldausschusses:**

Jan Gessele  
Jan.gessele@waldorfschule-bremen-osterholz.de  
Tanja Kochan  
tanja.kochan@waldorfschule-bremen-osterholz.de  
Carolin Klose  
carolin.klose@waldorfschule-bremen-osterholz.de

Graubündener Str. 4 I 28325 Bremen  
T 0421 - 41 14 41 I F 0421 - 41 14 21  
info@waldorfschule-bremen-osterholz.de  
www.waldorfschule-bremen-osterholz.de

## Antrag auf Schulgeldermäßigung

für das Schuljahr \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_ ab dem Monat \_\_\_\_\_

Ich/Wir bitte(n), den Schulgeldbeitrag für mein(e)/unser(e) Kind(er) neu festzulegen.

Kinder in der Waldorfschule Bremen Osterholz		
Vorname	Name	Klasse

Sonderregelung bei Geschwisterkindern auf der Tobias-Schule anwenden

	Erste*r Schulvertragspartner*in	Zweite*r Schulvertragspartner*in
Name		
Straße		
Ort		
Telefon		
E-Mail		
Beruf		

<b>Zu meinem/unserem Haushalt gehören noch folgende Personen (außer o.g. Schüler*innen und Schulvertragspartner*innen)</b>			
<b>Vorname</b>	<b>Name</b>	<b>Alter</b>	<b>Haushalt 1 oder 2</b>

Mein(e) Kind(er) lebt/leben regelmäßig in zwei Haushalten

Ja      Regelung sieht wie folgt aus bzw. Kind(er) lebt/leben bei:

Nein      \_\_\_\_\_

<b>Notwendige Aufwendungen (monatliche Belastungen)</b>		
	<b>Betrag Vertragspartner 1</b>	<b>Betrag Vertragspartner 2</b>
Kaltmiete		
Zinsbelastung bei Eigentum (nicht Tilgung)		
Heizung		
Strom		
Wasser		
Betriebskosten (Müll o.ä.)		
<b>Summe monatlicher Ausgaben</b>		

Kranken- und Haftpflichtversicherung etc. (nur Selbständige): mtl. \_\_\_\_\_ EUR

<b>Einnahmen aller dem Haushalt angehörenden Personen</b>		
	<b>Betrag Vertragspartner 1</b>	<b>Betrag Vertragspartner 2</b>
Monatlicher Nettolohn (Angestellte)		
Einkünfte aus Nebentätigkeit		
Einkünfte aus selbst. Arbeit (Durchschnitt)		
Kindergeld		
Elterngeld		
Kinderzuschuss		
Wohngeld		
BAföG		
ALG I + II Sozialhilfe		
Rente		
Unterhalt (Ehepartner*in od. Kind)		
Mieteinkünfte/ Verpachtung o.ä.		
<b>Summe monatlicher Einnahmen</b>		

**Selbsteinschätzung (Angabe unbedingt erforderlich)**

Ich/Wir kann/können an Schulgeld aufbringen mtl. \_\_\_\_\_ EUR

Die im Antrag gemachten Angaben habe(n) ich/wir nach bestem Wissen und wahrheitsgemäß sowie vollständig gemacht. Das Merkblatt zur Antragstellung habe ich zur Kenntnis genommen und verstanden.

Bremen, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Vertragspartner 1

Bremen, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Vertragspartner 2

## **Merkblatt zur Antragstellung**

### **1 Vor der Antragstellung**

Die antragstellenden Familien werden gebeten, im Vorfeld zu klären, ob sie alle Möglichkeiten ausgeschöpft haben, ihr Haushaltseinkommen zu sichern bzw. anzuheben (Kinderzuschlag, Wohngeld, aufstockende Leistungen des Jobcenters, Unterhaltsvorschuss, Bremen Pass o.ä.). Werden die Leistungen trotz Anspruch nicht beantragt, muss ein entsprechender Betrag ggf. fiktiv dem Einkommen hinzugerechnet werden.

### **2 Dauer der Ermäßigung und Fristen zur Antragstellung**

Die Schulgeldermäßigung wird für das gesamte Schuljahr (01.08.-31.07.) gewährt, es sei denn, es sind Änderungen zu erwarten. Dann kann die Ermäßigung zeitlich kürzer befristet gewährt werden. Voraussetzung für eine rechtzeitige Bearbeitung zum neuen Schuljahr ist die fristgerechte Antragstellung bis 31.05. des auslaufenden Schuljahres. Bei später gestellten Anträgen werden evtl. Ermäßigungen frühestens ab dem auf die Antragstellung folgenden Monat gewährt. Wird rechtzeitig kein Folgeantrag gestellt, so ist ab dem neuen Schuljahr zunächst das reguläre Schulgeld fällig und wird auch bei einem später eingereichten Antrag nicht zurückerstattet. Die Verantwortung für die (Folge-)Antragstellung liegt allein bei den betreffenden Familien. Es besteht kein Anspruch auf Erinnerung an die rechtzeitige Antragstellung oder rückwirkende Gewährung einer Ermäßigung.

### **3 Einzureichende Unterlagen, Nachweispflicht**

Die Errechnung einer möglichen Ermäßigung erfolgt stets auf Grundlage der individuellen Finanzlage der antragstellenden Familie. Es sind alle relevanten Einkünfte und Ausgaben anzugeben und durch Kopien zu belegen. Sollten zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht alle Nachweise über Einkünfte und Ausgaben vorliegen, sind ggf. die letzten gültigen Bescheide bzw. Nachweise oder eine Einschätzung über die zu erwartende Höhe einzureichen.

Grundsätzlich erfolgt eine Berechnung mit den Erziehungsberechtigten, die den Schulvertrag unterschrieben haben. So ist es bei Alleinerziehenden möglich, dass auch das Einkommen und die Ausgaben des getrenntlebenden Elternteils berücksichtigt werden müssen, wenn beide Elternteile den Schulvertrag unterzeichnet haben.

### **4 Vorläufige Berechnung**

Liegen keine vorausgegangenen oder aktuellen Belege vor, kann auf Bitten der antragstellenden Familie eine vorläufige Berechnung auf Grundlage der im Antrag gemachten Angaben bzw. den zu erwartenden Einkünften erfolgen (formloser Antrag, auf eigenes Risiko). Ggf. kann auf Grundlage dessen eine vorläufige Ermäßigung gewährt werden. Dennoch sind die o.g.

Nachweise binnen zwei Wochen nach Erhalt nachzureichen, damit eine fristgerechte endgültige Berechnung erfolgen kann.

## **5 Endgültige Berechnung**

Erst bei Vorlage der vollständigen Unterlagen erfolgt eine verbindliche inkl. Ermäßigungsvereinbarung. Sollten die Ergebnisse der vorläufigen Berechnung von denen der endgültigen Berechnung abweichen, erfolgt ggf. eine Verrechnung. Das Risiko der vorläufigen Berechnung trägt die Familie selbst, da der SGA ohne Nachweise keine belastbare Berechnung erstellen kann.

## **6 Mitteilungs- und Mitwirkungspflicht der antragstellenden Familien**

Treten im gewährten Ermäßigungszeitraum Veränderungen in der finanziellen Situation auf (bei Einnahmen oder Ausgaben), sind diese innerhalb von vier Wochen nach Eintreten unaufgefordert durch entsprechende Belege, dem SGA mitzuteilen. Ggf. erfolgt dann eine erneute Berechnung für den verbleibenden Bewilligungszeitraum. Verspätet oder nicht eingereichte Mitteilungen über die Veränderungen der finanziellen Situation können dazu führen, dass eine Schulgeldermäßigung widerrufen wird. Zu wenig gezahltes Schulgeld muss dann ggf. nachgezahlt werden.

Werden Bewilligungsbescheide z.B. über Sozialleistungen in einem anderen Turnus ausgestellt (z.B. über einen kürzeren Zeitraum als das laufende Schuljahr), sind die Folgebescheide unaufgefordert innerhalb von vier Wochen nach Erhalt beim SGA einzureichen. Veränderungen führen auch hier ggf. zu einer Neuberechnung.